

Aufsätze.

Die rechtliche Natur des Staatsgebietes.

Von

Dr. ERNST RADNITZKY in Wien.

Ueber das Verhältnis des Staates zu seinem Gebiete liegt eine Reihe von Rechtsansichten vor, die sich in der Hauptsache auf zwei Typen zurückführen lassen: die in ihrer privatrechtlich-patrimonialen Ausprägung tief ins Mittelalter zurückreichende Eigentumstheorie und eine in den letzten Jahrzehnten zu steigendem Ansehen gelangte Auffassung, die ich der Kürze und des Gegensatzes wegen die Eigenschaftstheorie nennen will. Keine von beiden vermag meines Erachtens bei tieferem Nachdenken zu befriedigen, die aus ihnen kombinierten Mittelmeinungen aber scheinen mir überdies an einem inneren Widerspruch zu leiden, der durch alle Kunst der Dialektik nicht verhüllt werden kann. Bevor ich nun meine eigene Ansicht entwickle, ist es unerlässlich, dieses Urteil über den Stand der Lehre durch eine ins einzelne gehende Auseinandersetzung mit den markantesten Darstellungen des Gebietsproblems zu begründen.

Das Verdienst, die Diskussion über unseren Gegenstand in neuerer Zeit in Fluss gebracht zu haben, gebührt bekanntlich